

Auch bei sogenannten gerichtlichen Eilverfahren können bei allen Beteiligten (Kläger, Verwaltungsgericht, Beklagte) durch die Übermittlung von Anträgen und Schreiben einige Tage verstreichen. Da einmal zugänglich gemachte Informationen nicht durch die Behörde zurückgeholt werden können, ist die Zeit eines möglichen Postlaufs zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund erfolgt der Zugang zu den von Ihnen beantragten Daten im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 VIG nicht vor Ablauf von drei Wochen nach Bekanntgabe dieses Grundbescheides gegenüber dem Dritten (Lebensmittelunternehmer).

Nach den Regelungen des Verbraucherinformationsgesetzes erfolgt der Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise (§ 6 Absatz 1 VIG). Sie begehren die Übermittlung der angeforderten Informationen per E-Mail. Die Informationsgewährung wird aus Gründen des Datenschutzes schriftlich (postalisch) erfolgen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Absatz 1 VIG. Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,00 Euro gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250,00 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, Sitzanschrift (Besucheranschrift: Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, Theodor-Heuss-Straße 43, 04328 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in qualifizierter elektronischer Form nach dem Vertrauensdienstegesetz unter veterinaeramt@leipzig.de oder mittels absenderbestätigter De-Mail unter info@leipzig.de-mail.de eingelegt werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

